E-Mail-Übersendung vom 2. August 2016

Sehr geehrter Herr M.,

Herr Kollege M. hat den Mitgliedern des Deutschen Rates für IPR den Referentenentwurf eines Art. 8 EGBGB übermittelt. Ich bin zur Zeit in den Ferien und habe ihn nur überfliegen können. Daher nur eine kurze Stellungnahme.

Die Liste der Anknüpfungen ist differenziert und stellt - mit Recht - die ("dreipolige") Rechtswahl an den Anfang. Auch die nachfolgenden objektiven Anknüpfungen leuchten ein und stimmen über weite Strecken mit etablierter Rechtsprechung überein.

Der Entwurf strebt Lückenfüllung an, lässt aber gleichwohl in Art. 8 Abs. 7 eine Lücke für die Stellvertretung bei Börsengeschäften und Versteigerungen offen.

Sollte das Gesetz nicht auch eine Regel zum Umfang des Statuts enthalten? Das Spektrum der möglichen Fragen ist doch außerordentlich groß und reicht vom eigentlichen Bestehen der Vollmacht auf der einen Seite über besondere handelsrechtliche Vertretungsbefugnisse und die Genehmigungsfähigkeit von Geschäften eines vollmachtlosen Vertreters bis hin zur Haftung des falsus procurator. Wenn man sich die präzisen Qualifikationsvorschriften der Rom I- und Rom II- Verordnungen im Vergleich anschaut, wirkt der Art. 8 irgendwie "nackt".

Mit freundlichen Grüßen von der Nordsee,

Ihr

Jürgen Basedow

Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.) Direktor Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Mittelweg 187 D - 20148 Hamburg

Tel. +49-40-41-316

Email: < basedow@mpipriv.de >